Gemeinde Waldfeucht

Bebauungsplan Nr. 58

„Erweiterung Ultraleichtflugplatz“

Anlage
Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Stand: Dezember 2013

INHALT

1	ZIEL UND DES BEBAUUNGSPLANS	1
2	VERFAHRENSABLAUF	1
3	ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	1
4	UMWELTBELANGE	3
5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	4

1 Ziel und des Bebauungsplans

Der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. ist im Jahr 1984 gegründet worden und hat das Gelände in der Gemarkung Braunsrath in der Gemeinde Waldfeucht im Jahr 1986 bezogen. Dort befindet sich heute ein Hangar und das Vereinsheim. Die Start- und Landebahn befindet sich dagegen auf Heinsberger Stadtgebiet.

Durch die Belebung im Verein und der Schaffung der Infrastruktur ist die Mitgliederzahl inzwischen wieder angestiegen und der Verein gewinnt laufend Nachwuchs. Daher hat sich nun ein kurzfristiger Bedarf an weiteren Unterstellplätzen für Fluggeräte ergeben.

Da für das betreffende Grundstück derzeit kein Planungsrecht besteht (heute Landwirtschaftsfläche im Außenbereich), hat der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. an die Gemeinde Waldfeucht einen entsprechenden Antrag zur Schaffung des Planungsrechts gestellt.

2 Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.2013 im Amtsblatt Nr. 3/2013 vom 18.07.2013 bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 02.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.12.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung (§9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch der förmlichen Beteiligung lag der Schwerpunkt der Anregungen in dem Thema der Umweltvorsorge. Von den beteiligten Behörden sind überwiegend fach- und zuständigkeitsbezogene Stellungnahmen eingegangen. Während der Offenlage sind zwei Stellungnahmen von Bürgern

eingegangen, die sich im wesentlichen auf die Themen Umweltvorsorge, Verkehr und Flächennutzung bezogen haben.

Die Fragen der Landwirtschaftskammer hinsichtlich ***Notwendigkeit und notwendige Dimensionierung*** der Planung wurden detailliert erläutert. Das Planungserfordernis ist zudem in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die Anregungen zu ***Bepflanzungen und Begrünungsmaßnahmen*** (z. B. ausreichender Abstand zu Landwirtschaftsflächen, Umsetzung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen) sind im Bebauungsplan mit den getroffenen Festsetzungen berücksichtigt.

Die Anregungen und Hinweise ***zum Boden, Baugrund, Niederschlagswasser und Wasserschutzgebiet*** wurden im Bebauungsplan aufgenommen und berücksichtigt. Auf mögliche vorhandene Kampfmittel wird hingewiesen sowie auf die Bodenverhältnisse und Baugrund. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer, beim Landrat des Kreises Heinsberg – Unter Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Für die Einleitung zusätzlicher Niederschlagswasser in bestehende Versickerungsanlagen ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Den Anregungen bzw. Kritik eines Bürgers zu ***Rechtmäßigkeit der Planung, Unverträglichkeit der Nutzung zum Wasserschutzgebiet und Verhinderung weitere Windenergieanlagen*** wird nicht gefolgt. Der Betrieb der Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet ist luftfahrtrechtlich bereits seit 1986 genehmigt. Dem Gewässerschutz im Plangebiet wird planerisch durch Festsetzung Rechnung getragen. Auf die Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven wird im Bebauungsplan hingewiesen, die entsprechenden Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung sind bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unterliegt der Planungshoheit der Gemeinden.

Die Stellungnahme eines Bürgers mit Hinweis auf ***verbotswidriges Verhalten von Besuchern und Nutzern des Flugplatzplatzes***, indem diese unzulässigerweise die Zufahrt von der L 228 nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist dargelegt, dass eine gesicherte Erschließung über die K 4 besteht. Weitere regulierende Maßnahmen, z. B. der Verkehrsüberwachung, sind möglich und unabhängig von der verbindlichen Bauleitplanung realisierbar.

4 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Bebauungsplan Nr. 58 wie folgt berücksichtigt:

Schutzgut Mensch

Das Verkehrsaufkommen ist nutzungsbezogen (landwirtschaftliche Verkehrsmittel und Nutzer bzw. Besucher des angrenzenden Flugplatzes) und daher sehr gering. Beschwerden von Anwohnern aus den benachbarten Ortsteilen bezüglich möglichen Fluglärm oder Belästigungen durch Besucherverkehr sind nicht bekannt. Im Gegenzug dazu wird der Flugplatz gerade von Erholungssuchenden, insbesondere Radfahrern, als Ausflugsziel gerne aufgesucht.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 keine Beeinträchtigungen vor.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Da das Plangebiet bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde und in direkter Nachbarschaft der Bereich für Flugplatztätigkeiten genutzt wird, sind Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering.

Zusammenfassend ist aus der Artenschutzprüfung festzustellen, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist.

Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Das Plangebiet wird nach der Eingrünung wieder große Flächenanteile mit niedrigerer Vegetation aufweisen und somit teilweise wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Die Anlage von Gehölzstrukturen bietet Lebensraum und verbesserte Rückzugsbedingungen für planungsrelevante Arten wie z. B. Rebhuhn und Grauammer.

Die Vorhabenbedingten Beeinträchtigungen können funktional ausgeglichen werden, so dass keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands für die planungsrelevanten Arten zu erwarten ist.

Schutzgut Boden

Bezogen auf das Schutzgut Boden liegt durch die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Da das Plangebiet im ehemaligen Kampfgebiet liegt, wurde diese Fläche im Sommer 2013 vom Kampfmitteldienst untersucht und ge-

räumt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Kampfmittel im Bodenvorhanden sind. Im Bebauungsplan wird hierauf entsprechend hingewiesen.

Auch werden im Bebauungsplan Hinweise zur Baugrundbeschaffenheit (Empfindsamkeit Bodendruck, Grundwasserverhältnisse, Erdbebenzone) aufgenommen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der heutigen Nutzung sind die natürlichen Wasserverhältnisse weitgehend durch menschliche Einwirkung überformt. Durch die Lage in der Wasserschutzzone III B sind besondere Anforderungen an den Gewässerschutz gegeben. Im Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise und Festsetzungen für die Wasserschutzgebietsanforderungen aufgenommen.

Schutzgut Klima und Luftqualität

Im Untersuchungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht entgegen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan wird auf die Meldepflicht gem. §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist als wenig hochwertig einzustufen. Im Bebauungsplan werden Bepflanzungen zur Eingrünung der geplanten Neubebauung festgesetzt und somit eine landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung gewährleistet.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um die Erweiterung und Ergänzung einer bestehenden Nutzung handelt, sind Alternativen zum Standort nicht möglich. Durch die erforderliche Beachtung der Freihaltezone sind bauliche Erweiterungen des bestehenden Hangars in nördliche Richtung

nicht möglich. Auch ein Anbau des bestehenden Hangars nach Süden ist wegen der bestehenden Parklätze, Außenanlagen und Versickerungsmulden nicht möglich. Daher muss ein Neubau errichtet werden.

Waldfeucht den.....